

## Hinweise zu Ladenöffnungszeiten am Ostersonntag und Pfingstsonntag

Im §6 des Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖffZG M-V) vom 10. Januar 2024 sind die Sonderöffnungszeiten für Sonntage aus besonderem Anlass geregelt.

Laut §6 (1) ÖffZG M-V gilt diese Regelung nicht für die in § 5 (1) genannten Gemeinden mit besonders hohem Tourismusaufkommen und auch nicht am Ostersonntag und am Pfingstsonntag.

Die Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestädten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (BädVerkVO M-V) vom 22. März 2019 hat im §3 (2) eine Spezialregelung für eine Öffnung am Oster- und Pfingstsonntag getroffen.

Aus dieser Regelung geht jedoch hervor, dass der gewerbliche Verkauf nicht freigegeben ist, außer in den hier genannten Orten und Ortsteilen, in den Orten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Ortsteil Warnemünde, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Waren (Müritz), Zingst, Boltenhagen, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und Binz, in denen der Verkauf aufgrund der überragenden touristischen Bedeutung zulässig ist.

Deshalb besteht in den Gemeinden des Amtsbereiches des Amtes Darß/Fischland (Ostseebad Dierhagen, Ostseebad Wustrow, Ostseebad Ahrenshoop, Born a. Darß, Wieck a. Darß, Ostseebad Prerow) **nicht** die Möglichkeit, Ihre Geschäfte am Oster- und Pfingstsonntag zu öffnen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Das Ordnungsamt

Amt Darß/Fischland